



Familiengeschäfte mit hohem Risiko

Mittelständische Familienunternehmen sind häufig in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, kurz KG, organisiert. Mindestens zwei Personen schließen sich zusammen, um ein Handelsgewerbe zu betreiben. Der eine Gesellschafter (Kommanditist) haftet nur bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme, der andere (Komplementär) unbeschränkt. Ist ein Mensch ein Komplementär und nicht etwa eine GmbH (GmbH & Co KG), hat die KG zwei entscheidende Vorteile: Anders als bei einer Kapitalgesellschaft muss das Unternehmen seine Zahlen nicht veröffentlichen. Auch entfallen die Prüfungspflichten. Der Unternehmer spart sich den Wirtschaftsprüfer beim Jahresabschluss.

Solange es dem Unternehmen gut geht, fällt die persönliche Haftung des Komplementärs nicht weiter ins Gewicht. Anders sieht die Sache aus, sobald die Firma ihre Gläubiger nicht mehr bezahlen kann. „Um wirtschaftlich ins Straucheln zu geraten, muss die Gesellschaft nicht einmal etwas falsch gemacht haben. Häufig sind die Schwierigkeiten der Marktlage geschuldet“, sagt Klaus-Dieter Rose, Rechtsanwalt bei der Kanzlei Menold Bezler in Stuttgart. „Trotzdem muss bei der KG dann der vollhaftende Gesellschafter mit seinem privaten Vermögen einspringen.“

Dass in wirtschaftlich unsicheren Zeiten noch immer Unternehmen die reine KG als Rechtsform wählen, erzeugt beim Unternehmensanwalt eher Kopfschütteln. Als Argument dafür höre er manchmal, dass der Unternehmer damit seine starke Verbundenheit mit dem Betrieb ausdrücke und der Belegschaft zeige: Schaut, ich stehe so sehr

Klaus-Dieter Rose ist Partner der Kanzlei Menold Bezler und berät Unternehmer zu Vermögens- und Nachfolge-themen.

hinter der Firma, dass ich mein privates Vermögen in die Waagschale gebe. „Ob aber der Rechtsverkehr die persönliche Haftung noch schätzt, sie überhaupt registriert, würde ich jedenfalls bei größeren Unternehmen mit einem Fragezeichen versehen“, sagt Rose. Unternehmer, die nur die Offenlegungs- und Prüfungspflichten vermeiden möchten, sollten deshalb zumindest überlegen, als Alternative zur eigenen persönlichen Haftung einen im weitesten Sinne vermögenslosen Dritten als Komplementär ohne Gewinn- und Stimmrechte und ohne Geschäftsführungsbefugnis in die KG aufzunehmen. „Tritt dann der Haftungsfall ein, ist zumindest nicht das ganze Familienvermögen weg“, sagt der Rechtsanwalt.

Eines der prominentesten Beispiele für ein Großunternehmen als KG ist Trigema. Ende 2023 gab es bekannt, dass der Sohn als persönlich haftender Gesellschafter anstelle seines Vaters in die KG eintritt. Gerade wenn sich durch eine Nachfolgeregelung die Tür zu einer gesellschaftsrechtlichen Änderung öffnet, sollte man durch diese auch konsequent gehen, ist Rose überzeugt. „In unserer schnelllebigen Geschäftswelt, in der sich Verbraucherverhalten und Absatzmärkte permanent ändern können, ist die persönliche Haftung eines Familienmitglieds wegen der unabsehbaren Risiken nicht mehr zeitgemäß. Aber sie zeugt auch von unternehmerischem Mut.“ << **MuM**

#steuerrecht

Steuerfreies Zubehör für Fahrräder

Die Lohnsteuerbefreiung für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug ist, kann auch für Fahrradzubehör gelten. Unter die Steuerbefreiung fallen fest am Rahmen des Fahrrads oder anderen Fahrradteilen verbaute Zubehöreile, wie Fahrradständer, Gepäckträger oder Schutzbleche, wie aus einem Schreiben der Oberfinanzdirektion Frankfurt hervorgeht. (Az. S 2334 A - 32 - St 210)

Größenklassen neu geregelt

Die Schwellenwerte zur Bestimmung der handelsrechtlichen Größenklassen von Unternehmen und Kleinstkapitalgesellschaften sollen um jeweils etwa 25 Prozent steigen, wie das Bundesjustizministerium beschlossen hat. Sie sollen grundsätzlich für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Unternehmen können sie aber auch bereits ab dem 1. Januar 2023 beginnen.

Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland

Die Notwendigkeit von Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland ist stets im konkreten Einzelfall zu prüfen. Der Bundesfinanzhof urteilte, dass die im Inland geltende Typisierung von Mietaufwendungen nicht aufs Ausland übertragbar ist. Damit widersprechen die Richter der aktuellen Auffassung der Finanzverwaltung. (Az. VI R 20/21)

Dieser Beitrag entstand in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Ebner und Stolz.